

(Un-)absichtlich vergessene BVG-Konten: Wie kann man BVG-Institute zwingen, vermutlich vergessenes Kapital an den rechtmässigen Besitzer auszuzahlen?

Anfrage

Nach geltendem Gesetz muss sich vor allem der Arbeitnehmer darum kümmern, ob sein BVG-Guthaben bei einem Stellenwechsel an einen neuen Arbeitgeber ausbezahlt und weitergereicht wird. Mitarbeiter des Sozialdienstes haben den unterzeichnenden Grossrat darauf aufmerksam gemacht, dass etliche Personen, welche Sozialhilfe beziehen, aufgrund ihrer administrativen Unfähigkeit und Fahrlässigkeit sich nicht darum bekümmert haben, ob ihr BVG-Kapital bei den etlichen Stellenwechseln auch ausbezahlt und mitgeliefert worden ist. Nun gibt es aber Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind und froh wären, wenn sie auf ihr BVG-Kapital zurückgreifen könnten, auch wenn dieses oft bescheiden ist. Etliche verfügen aber nicht über ein lückenloses Wissen, bei wie vielen und bei welchen Arbeitgebern sie wann und wo gearbeitet haben und welche Arbeitgeber wie viel und auf welches BVG-Institut welchen Betrag auch einbezahlt haben.

Laut Informationen der Zentralstelle "Zweite Säule" in Bern liegen rund zwei Millionen BVG-Konten brach. Diese sollen mit einer Summe von drei bis vier Milliarden Franken ausgestattet sein, welche auf die Nutzung ihrer rechtmässigen Besitzer warten. Das Bundesamt für Sozialversicherung, welches die Aufsicht auf diese Stelle ausüben sollte, trägt dieser Tatsache nur ungenügend Rechnung und ist zu wenig aktiv. Wichtig ist aber die Tatsache, dass ein nicht angemeldeter BVG-Anspruch nicht verfällt!

Die Geschädigten sind vor allem die Versicherten, welche nichts (mehr) von ihrem Anspruch wissen, aber auch der Kanton und die Gemeinden, welchen Steuereinnahmen entgehen.

- Welche Informationsmöglichkeiten sieht der Staatsrat, wie Sozialarbeiter und anspruchsberechtigte Personen über ihr Guthaben und ihre Rechte sensibilisiert werden könnten?
- Welche gesetzlichen Möglichkeiten sieht der Staatsrat, wie Banken und Versicherungen gezwungen werden könnten, anspruchsberechtigte Personen über ihr vergessenes BVG-Guthaben informieren zu müssen?

19. April 2005

Antwort des Staatsrates

1. Üblicherweise leitet das Amt für die Aufsicht über die Stiftungen und die berufliche Vorsorge des Kantons Freiburg regelmässig jede Person, welche auf der Suche nach ihrem Vorsorgeguthaben ist, an die zuständigen Stellen weiter, namentlich an die AHV-Ausgleichskasse, falls die betreffende Person ignoriert, welcher/welchen Vorsorgeeinrichtung/en sie angeschlossen war. Auf Wunsch der Sozialämter kann das Aufsichtsamt für deren Personal eine Informationstagung organisieren. Im Übrigen werden die von Grossrat Bürgisser aufgeworfenen Fragen auch in spezifischen Publikationen behandelt, die zum grössten Teil beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) erhältlich sind.

Aufgrund der Unsicherheit ihrer häufigen Anstellungen kommt es leider vor, dass die benachteiligten Personen die BVG-Rahmenbedingungen nicht erfüllen. Falls sich diese Personen in einer zur Invalidität führenden Erwerbsunfähigkeit befanden, ist es ebenfalls möglich, dass ihr Vorsorgeguthaben zur Finanzierung ihrer Invaliditätsleistungen verwendet wurde. Bisweilen haben sie gemäss Artikel 5 FZG die Barauszahlung ihres Vorsorgeguthabens erhalten (Versicherter, der die Schweiz endgültig verlässt oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder dessen Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt). In den letzteren Fällen wurden die bezahlten Leistungen ordnungsgemäss versteuert.

2. Nach den 1998 geführten Debatten um die nachrichtenlosen Vermögen wurde die Öffentlichkeit, insbesondere aufgrund von Forderungen von ehemaligen Fremdarbeitern, die in ihr Land zurückgekehrt waren, auch auf die Problematik der "verlorenen" Guthaben der 2. Säule aufmerksam gemacht. Als Reaktion darauf hat der Bundesgesetzgeber umgehend eine Zentralstelle 2. Säule eingerichtet, um möglichst zu verhindern, dass solche Guthaben in Vergessenheit geraten können und um die Nachforschung nach diesen Geldern zu vereinfachen.

Die Zentralstelle 2. Säule besteht seit dem 1. Mai 1999 und fungiert sorgt für die Koordination, die Übermittlung und die Aufbewahrung der Angaben betreffend Vorsorgeguthaben (Art. 56 Abs. 1 lit. f BVG). Zu diesem Zweck führt die sie ein Register über vergessene Guthaben, d.h. *"Ansprüche von Personen im Rentenalter im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 BVG, die noch nicht geltend gemacht worden sind"* (Art. 24a FZG). Dieses Register beinhaltet die vergessenen Guthaben, die Freizügigkeitskonten und –policen von Versicherten, mit denen die entsprechenden Einrichtungen keinen Kontakt mehr herstellen können oder den gesamten Versicherungsbestand im Sinne von Artikel 24b Absatz 3 FZG (Art. 19a FZV).

Die Arbeitgeber wie auch die Vorsorgeeinrichtungen und die Einrichtungen welche Freizügigkeitskonten oder –policen (Bank- und Versicherungsstiftungen) führen, sind gesetzlich verpflichtet, mit der Zentralstelle 2. Säule zusammenzuarbeiten (Art. 331 Abs. 5 OR und 24d Abs. 5 FZG). Insbesondere müssen die Bank- und Versicherungsstiftungen der Zentralstelle die Fälle melden, in denen sie mit den Versicherten keinen Kontakt mehr herstellen können (Art. 24a und 24b FZG, Art. 19c

FZV). Auf Anfrage hin, gibt die Zentralstelle 2. Säule den Versicherten oder - bei deren Todesfall - den Begünstigten Auskunft über ihre Vorsorgeguthaben (Art. 24d Abs. 4 FZG und 19d FZV). Adresse und Telefonnummer dieser Zentralstelle sind: Zentralstelle 2. Säule, Sicherheitsfonds BVG, Postfach 5032, 3001 Bern – 031 / 380.79.75, www.sfbvg.ch.

Die vergessenen Guthaben werden allerdings nicht der Zentralstelle 2. Säule übertragen. Diese Freizügigkeitskonten werden vielmehr von der Auffangeinrichtung geführt (Art. 60 Abs. 5 BVG). Weder die Zentralstelle 2. Säule, noch die Auffangeinrichtung haben die Aufgabe, nach den Bezugsberechtigten dieser vergessenen Guthaben zu forschen oder sich zu vergewissern, dass diesen die Guthaben überwiesen wurden (siehe insbesondere die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 45 vom 19. April 1999, Ziff. 268, S. 6).

Überdies konnten vor dem 1. Januar 1995 (Datum des Inkrafttretens des FZG) gewisse vergessene Guthaben der Zentralstelle 2. Säule nicht gemeldet werden (siehe Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 34 vom 8. Dezember 1995, Ziff. 199). Diese Zentralstelle ist nur verpflichtet, die entsprechenden Angaben während zehn Jahren, nachdem der Versicherte das Rentenalter im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 BVG (Art. 24f und 24g FZG und Art. 41 BVG) erreicht hat, aufzubewahren.

3. Die für die Altersrenten zuständige Zentrale Ausgleichsstelle der AHV arbeitet grundsätzlich mit der Zentralstelle 2. Säule zusammen (Art. 24d Abs. 2 und 3 FZG). Somit haben Personen, die das Rentenalter abwarten, bis sie sich um ihre berufliche Vorsorge kümmern, die Möglichkeit, eventuell vergessene Guthaben zu suchen.

Zu erwähnen ist ebenfalls, dass der Sicherheitsfonds auch für eventuelle Anteile an freien Kapitalien im Rahmen einer Liquidation oder für vergessene Guthaben von zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen zuständig ist (Art. 56 Abs. 1 lit. b BVG und 26a SFV).

4. Nach dem Gesagten kann festgehalten werden, dass der eidgenössische Gesetzgeber ein durchdachtes System vorgesehen hat, das den Bezugsberechtigten dazu verhilft, ihre eventuell vergessenen Guthaben aufzufinden. Hingegen wurde dieses System tatsächlich nicht geschaffen, um die Begünstigten gegebenenfalls spontan über das Vorhandensein von ihnen zustehenden vergessenen Guthaben zu informieren.

In den häufigsten Fällen, d.h. wenn die versicherte Person den Arbeitgeber wechselt, muss diese sowohl von ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung - was die Verwendung ihrer Austrittsleistung anbelangt -, wie auch von ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung - welcher die Austrittsleistung (Art. 3 Abs. 1 FZG) und eventuelle Vorsorgeguthaben bei Bank- und Versicherungsstiftungen (Art. 4 Abs. 2bis FZG - in Kraft seit dem 1. Januar 2001) überwiesen werden müssen -, kontaktiert werden. Reagiert die versicherte Person darauf nicht, muss die frühere Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung der Auffangeinrichtung innert frühestens sechs Monaten, jedoch spätestens zwei Jahren nach Auftreten dieses

Freizügigkeitsfalles überweisen (Art. 4 Abs. 2 FZG). Mit Ausnahme vielleicht des speziellen Falles der externen Versicherung (Art. 47 BVG) dürfen die Vorsorgeeinrichtungen daher vergessene Vorsorgeguthaben nicht aufbewahren.

Hat die versicherte Person keinen neuen Arbeitgeber und daher auch keine neue Vorsorgeeinrichtung, kann sie, um ihre Vorsorge beizubehalten, bei einer Bank- oder Versicherungseinrichtung eine Freizügigkeitspolice oder ein –Konto eröffnen (Art. 4 Abs. 1 FZG und 10 FZV). Wie bereits vorgängig erwähnt, müssen diese Einrichtungen der Zentralstelle 2. Säule sämtliche vergessene Guthaben melden. Diese Guthaben können dann im Rentenalter wiedererlangt und ordnungsgemäss versteuert werden. Das BSV hat im Übrigen vor, auf den AHV-Renten-Antragsformularen einen zusätzlichen Vermerk betreffend die 2. Säule anzubringen, um die Versicherten auf diese Weise auf die Frage der Vorsorgeguthaben hinzuweisen.

Der Staatsrat beantwortet die Fragen von Grossrat Bürgisser wie folgt :

- Bezüglich der Information zuhanden der Sozialarbeiter wäre das für die Aufsicht über die Stiftungen und die berufliche Vorsorge bereit, zu diesem Zweck eine Veranstaltung durchzuführen. Es obliegt sodann den Sozialarbeitern, diese Informationen den Anspruchberechtigten weiterzugeben.
- Die Information der Anspruchberechtigten durch die Banken und Versicherungen wurde bereits durch die eidgenössischen Räte bei der Revision des BVG und des FZG behandelt. Mit der Schaffung der Zentralstelle 2. Säule haben die Räte dieser Problematik Rechnung getragen und sämtliche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Einrichtungen – darunter die Pensionskassen und die Freizügigkeitseinrichtungen - verpflichtet, der Zentralstelle diejenigen Konten und Guthaben zu melden, deren Inhaber keine Lebenszeichen mehr gegeben haben. Die Versicherungsstiftungen führen gar alljährlich einen systematischen Aufruf an die Inhaber aller von ihnen verwalteten Guthaben durch. Wenn also eine Person nicht sicher ist, ob sie Guthaben der 2. Säule besitzt, muss sie sich grundsätzlich an die Zentralstelle 2. Säule, Postfach, 3007 Bern, richten.

Es bleibt anzumerken, dass die laufenden Guthaben, für welche noch ein Kontakt mit den Berechtigten besteht, nicht gemeldet werden. Für diese Guthaben kann die AHV-Ausgleichskasse den Versicherten über die Identität seiner Pensionskasse informieren, falls dieser sich nicht mehr daran erinnert.

Diese Frage fällt demnach in die Zuständigkeit des Bundes, denn selbst wenn der Kanton eine Informationspflicht begründen würde, könnte diese Verpflichtung denjenigen Banken, Versicherungen und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in einem anderen Kanton haben und nicht der Gesetzgebung des Kantons Freiburg unterstehen, nicht entgegengehalten werden.

Freiburg, den 14. Juni 2005